

Telefon: 0 233-39978
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Radverkehr und Öffentlicher Raum
KVR-I/313

Ergänzung vom 06.06.2019

**Anordnung von Radverkehrsanlagen (Markierung im Fahrbahnbereich)
durch das Kreisverwaltungsreferat
Turnusmäßige Beschlussvorlage**

- Stadtbezirke 02; 06; 20 und 25 -

Fahrradsicherheit Herzog-Heinrich-Str. Abschnitt I

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04594 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.02.2018

Fahrradsicherheit Herzog-Heinrich-Str. Abschnitt II

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04595 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.02.2018

Durchgehende Fahrradwegmarkierung in der Herzog-Heinrich-Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02285 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 –
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 08.11.2018

**Anordnung von Radverkehrsanlagen (Markierung im Fahrbahnbereich)
durch das Kreisverwaltungsreferat**

Antrag Nr. 14-20 / A 05362 der Fraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 14.05.2019 (Änderungsantrag)

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14516

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 25.06.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Der Kreisverwaltungsausschuss vom 14.05.2019 hat die Behandlung und Beschlussfassung in die nächste Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses vertagt. Die Beschlussvorlage wurde bereits verteilt.

In der Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses vom 14.05.2019 hat die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL beiliegenden Ergänzungsantrag gestellt, der als eingebracht gilt.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt zum Antrag Nr. 14-20 / A 05362 der GRÜNEN/RL vom 14.05.2019 wie folgt Stellung:

Die im turnusmäßigen Beschluss jährlich vom Kreisverwaltungsreferat vorgelegten Projekte entsprechen der Vorgehensweise aus der allgemeinen (Grundsatzbeschluss Radverkehr) und der besonderen Beschlusslage (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 06221 vom 15.06.2016), wonach unter Erhalt der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte geplante Radverkehrsanlagen auf Hauptverkehrsstraßen unter Wegfall von Fahrspuren dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen sind.

In den konkreten zur Beschlussfassung unter Ziffer 2 dieser Beschlussvorlage vorgelegten Fällen handelt es sich durchweg um Projekte, die unter Erhalt der Leistungsfähigkeit und dem Gedanken der Verhältnismäßigkeit folgend in den bestehenden Straßenraum einzufügen sind. Hierbei legen wir unter Betrachtung der Belange aller Verkehrsteilnehmer die in der StVO und den geltenden technischen Regelwerken vorgegebenen Regel- und Mindestmaße für Radfahrstreifen und Schutzstreifen zugrunde.

Gleichwohl geben die Regelwerke keine Begrenzung nach oben vor. Dem Antrag, soweit platzmäßig möglich, kann daher insoweit entsprochen werden, um dort, wo es der Straßenraum hergibt, die beantragten Maße zumindest näherungsweise umzusetzen. Zu beachten ist dabei stets, dass im Sinne einer verkehrssicheren Abwicklung aller Verkehrsarten auch dem MIV und dem ÖPNV Mindeststandards einzuräumen sind und z.B. neben Radfahrstreifen keine Fahrspuren unter 3,25 m angelegt werden sollen.

Im Einzelnen hat die Vorprüfung Folgendes ergeben:

Herzog-Heinrich-Straße zwischen Lindwurmstraße und Pettenkoferstraße:

Die Anlage von Radfahrstreifen und Schutzstreifen ist in den Regelmaßen geplant. Denkbar ist hier maximal, abschnittsweise „nochmal jeden Zentimeter auszureizen“ um im Fall der Radfahrstreifen eine Verbreiterung von 1,85 m auf 2,00 m bzw. die Markierung von Radfahrstreifen mit 1,85 m an Stelle der vorgesehenen Schutzstreifen mit 1,50 m zu erzielen.

Die von den Antragstellern geforderten Maße sind im Bestand nicht umsetzbar und würden einen massiven Eingriff in das Straßenprofil oder der Netzbedeutung der Straße erfordern (z.B. Entfall der Baumgräben oder Herausnahme einer kompletten Fahrtrichtung durch Einbahnregelung) und sind daher abzulehnen.

Lindwurmstraße Südostseite östlich Sendlinger Kirche bis Aberlestraße:

Hierzu liegt uns noch kein vermessungstechnischer Bestandsplan vor. Es ist beabsichtigt, durch die Herausnahme einer Fahrspur (ca. 3,00 m) einen regelkonformen Radfahrstreifen in der Breite von 2,00 m zuzüglich 0,75 m Sicherheitstrennstreifen zu den Parkplätzen anzulegen. Ob dieses Maß im Zentimeterbereich noch aufwärtskompatibel ist, kann erst nach Vorlage maßstäblichen Markierungsplans verbindlich festgelegt werden.

Auch hier gilt, dass weitergehende Breiten, als durch den Entfall einer Fahrspur erzielt werden können, einen massiven Eingriff in das Straßenprofil erfordern würden (z.B. ersatzloser Entfall des Baumgrabens und aller Parkplätze)

Lindwurmstraße Eisenbahnüberführung Südostseite:

Hier besteht nach erster Einschätzung die Möglichkeit, den bisher in einer Breite von 2,00 m geplanten Radfahrstreifen noch zu verbreitern. Da Lkw aber nicht den Radfahrstreifen befahren sollen, muss im Detail noch geprüft werden ob exakt 2,30 m möglich sind oder nur näherungsweise. Der Verlauf des Bauwerks verjüngt sich stadteinwärts. Auch hier muss gelten: Verkehrssicherheit geht vor Komfort.

Schwanthaler Straße zwischen Martin-Greif-Straße und Paul-Heyse-Straße:

Geplant ist die Anlage von regelkonformen Radfahrstreifen in einer Breite von 1,85 m (bzw. im Zulauf zur Paul-Heyse-Straße in einer Breite von 1,60 m). Hier besteht kein Spielraum. Der vorhandene Straßenraum ist mit der Planung maximal ausgereizt. In diesem Projekt können keine breiteren Radfahrstreifen als geplant angelegt werden, ohne komplette Fahrbeziehungen abzuhängen, eine Einbahnregelung zu treffen oder nahezu

alle Stellplätze, sämtliche vorhandenen Behindertenstellplätze, eine Hotelanfahrtszone, eine Schulbushaltestelle und eine Abbiegespur ersatzlos entfallen zu lassen. Dies halten wir für nicht verhältnismäßig und lehnen es daher ab.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 05362 der GRÜNEN/RL kann daher nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

II. Antrag des Referenten

Wie in der Sitzung des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 14.05.2019.

Der Antrag des Referenten wird wie folgt geändert. Die Änderungen sind in Fettschrift und kursiv dargestellt.

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.

2. Der weiteren Planung und Umsetzung der Maßnahmen unter Punkt 2:
 - Herzog-Heinrich-Straße (Markierung von beidseitigen durchgehenden Radverkehrsanlagen zwischen Lindwurmstraße und Pettenkoflerstraße)
 - Lindwurmstraße (Radfahrstreifen an der Südseite stadteinwärts ab östlich Sendlinger Kirche bis Aberlestraße, Radwegrückbau)
 - Lindwurmstraße Eisenbahnüberführung (Radfahrstreifen an der Südostseite unter der Eisenbahnüberführung als Provisorium bis zum Neubau der Eisenbahnüberführung)
 - Schwanthalerstraße (Markierung von Radfahrstreifen zwischen Martin-Greif-Straße und Paul-Heyse-Straße)

wird zugestimmt.

3. Von den Maßnahmen unter Punkt 3.1. Eisenheimerstraße (Markierung von beidseitigen Radfahrstreifen zwischen Westendstraße und Lautensackstraße auf der Fahrbahn und Auflassung der Radwege im Seitenraum) und Punkt 3.2. Terofalstraße / Blumenauer Straße (abschnittsweise Markierung von Schutzstreifen im Zuge einer Sanierungsmaßnahme)

wird Kenntnis genommen.

4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Maßnahmen unter Punkt 2. und 3.1. verkehrsrechtlich anzuordnen.

5. Das Baureferat wird gebeten, die Maßnahmen unter Punkt 2.:

- Herzog-Heinrich-Straße zwischen Lindwurmstraße und Pettenkoflerstraße,
- Lindwurmstraße Südostseite östlich Sendlinger Kirche bis Aberlestraße,
- Lindwurmstraße Eisenbahnüberführung Südostseite,
- Schwanthalerstraße zwischen Martin-Greif-Straße und Paul-Heyse-Straße

in Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat mit der ortsspezifisch maximal umsetzbaren Breite der Radverkehrsanlagen umzusetzen.

6. Das Baureferat wird gebeten, zur Maßnahme unter Punkt 3.1.:

- Eisenheimerstraße

die Entwurfsplanung zu erarbeiten und die Projektgenehmigung herbeizuführen.

7. Der Antrag Nr. 14-20 / B 04594 des Bezirksausschusses 2 vom 27.02.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 04595 des Bezirksausschusses 2 vom 27.02.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02285 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 vom 08.11.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 05362 der GRÜNEN/RL vom 14.05.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei HA II/31
an die Stadtkämmerei HA II/12
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV bei Kreisverwaltungsreferat GL/532 Beschlusswesen

zur weiteren Veranlassung.

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse 02, 06, 20, 25
3. An das Baureferat
4. An das Kommunalreferat
5. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
6. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
7. An die Stadtwerke München GmbH
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
mit der Bitte um Kenntnisnahme
9. Mit Vorgang zurück an Kreisverwaltungsreferat HA I/313
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat GL/532